jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/12 4Ob537/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1994

Norm

AußStrG §9 E1

Rechtssatz

Die Säumnis mit der seine Erbserklärung schließt aber die Rechtsmittellegitimation nur soweit aus, als der Beschluß des Abhandlungsgerichtes die Rechtssphäre als berufener Erbe berührt. Soweit hingegen durch den Beschluß z.B. in die Rechtssphäre des Minderjährigen unmittelbar eingegriffen wird, ist dieser als durch den Beschluß beeinträchtigte Person schon gemäß § 9 AußStrG rechtsmittellegitimiert. Das trifft für den Beschluß über die Bestellung des Kollisionskurators zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 537/94
  Entscheidungstext OGH 12.04.1994 4 Ob 537/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0014674

Dokumentnummer

JJR_19940412_OGH0002_0040OB00537_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at